



Zertifizierungsprogramm für
EN 1090-1
EN ISO 3834
DIN 2303
Durchführung von Inspektionen/Audit nach
EN 1090-1 gem. VO(EU) 305/2011 (CPR)
EN ISO 3834
DIN 2303
für das Schweißen von metallischen Werkstoffen
bei Herstell-/Instandsetzungs-/Zulieferbetrieben



1. Zweck:

Dieses Dokument beschreibt die Durchführung von Inspektionen und Audits sowie die Zertifizierung von Herstellern, Inverkehrbringern und Instandhaltungsbetrieben in folgenden Bereichen:

- Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) nach EN 1090 für Stahl- und Aluminiumbauteile sowie Bausätze aus Stahl und Aluminium
- Qualitätsanforderungen für das Schmelzschweißen von metallischen Werkstoffen nach EN ISO 3834^{*)}
- Qualitätsanforderungen für das Schweißen und verwandte Prozesse in Herstell- und Instandsetzungsbetriebe für wehrtechnische Produkte nach DIN 2303.

Zweistufiges Verfahren bei Inspektionen, Audits und Zertifizierungen

Die Beurteilung der Werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) nach EN 1090-1 in Verbindung mit der Bauproduktenverordnung (CPR) sowie die Zertifizierungen nach EN ISO 3834 und DIN 2303 erfolgen nach einem einheitlichen zweistufigen Verfahren.

Schritt 1: Dokumentenprüfung

In der ersten Stufe werden die relevanten Unterlagen des Unternehmens geprüft.

Die Dokumentenprüfung kann...

- im Vorfeld nach Übermittlung der Unterlagen an die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle,
- remote (z. B. online) oder
- im Rahmen der Erstinspektion bzw. des Audits vor Ort, vorbereitend für Schritt 2, ... durchgeführt werden.

Schritt 2: Vor-Ort-Prüfung (Betriebsbegehung / Site Visit)

Im zweiten Schritt wird die praktische Umsetzung der normativen Anforderungen überprüft.

Dies umfasst insbesondere:

- die Umsetzung der WPK bzw. der schweißtechnischen Qualitätsanforderungen in der Produktion,
- die Organisation, Verantwortlichkeiten und Abläufe des Herstellers, Inverkehrbringers oder Instandhaltungsbetriebes.

Werden mehrere Normen in Kombination (z.B. EN ISO 3834 mit EN 1090-1 oder DIN 2303) zertifiziert, werden inhaltliche Überschneidungen berücksichtigt, um eine effiziente und abgestimmte Durchführung der Audits sicherzustellen.

HINWEIS zur EN ISO 3834:

Eine Zertifizierung nach EN ISO 3834 kann entweder allein oder in Kombination mit EN 1090-1 oder DIN 2303 erfolgen.

Die Kombination mit einer ISO-9001-Zertifizierung ist nicht möglich, da die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle nicht nach EN ISO/IEC 17021 akkreditiert ist und daher keine ISO-9001-Zertifizierungen anbietet.

HINWEIS:

Diese Inspektions- und Zertifizierungsverfahren stehen allen Unternehmen offen, unabhängig von Größe, Branche oder Produktionsumfang.

2. Geltungsbereich:

Die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle bietet Herstellern, Inverkehrbringern sowie Instandsetzungsbetrieben ihre Dienstleistungen in folgenden Bereichen an:

- Zertifizierung der Werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) gemäß der Bauproduktenverordnung (EU) Nr. 305/2011 in Verbindung mit der harmonisierten Norm EN 1090-1
- Zertifizierung nach EN ISO 3834 als Nachweis der Einhaltung der Qualitätsanforderungen für das Schmelzschweißen metallischer Werkstoffe
- Zertifizierung nach DIN 2303 als Nachweis der Einhaltung der Qualitätsanforderungen für das Schweißen und verwandte Prozesse

in Herstell- und Instandsetzungsbetrieben für wehrtechnische Produkte

Die Zertifizierungen können einzeln oder – sofern normativ zulässig – in Kombination durchgeführt werden.

Grundlagen des Zertifizierungsprogramms

Das Zertifizierungsprogramm der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle basiert auf den Normen ÖNORM EN ISO/IEC 17065 und ÖNORM EN ISO/IEC 17067.

Es gilt für Erst-, Überwachungs- und Wiederholungsaudits bei Herstellern, Inverkehrbringern sowie Instandsetzungsbetrieben für wehrtechnische Produkte und dient dem Nachweis der Konformität nach EN 1090-1, EN ISO 3834 und DIN 2303.

Die Audits werden – abhängig vom beantragten Geltungsbereich – auf Grundlage der:

- Bauproduktenverordnung (EU) Nr. 305/2011 in Verbindung mit der harmonisierten Norm EN 1090-1, und/oder
- der Qualitätsanforderungen für das Schmelzschweißen metallischer Werkstoffe nach EN ISO 3834, und/oder
- der Qualitätsanforderungen für das Schweißen und verwandte Prozesse an Herstell- und Instandsetzungsbetriebe für wehrtechnische Produkte nach DIN 2303.

durchgeführt.

Welche Zertifizierung (EN 1090-1, EN ISO 3834, DIN 2303 oder zulässige Kombinationen) angewendet wird, entscheidet das jeweilige Unternehmen.

Dieses Zertifizierungsprogramm ist Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung zwischen der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle und dem Unternehmen.

3. Ablauf von Antrag bis Zertifikatserteilung

In den folgenden Abschnitten werden die erforderlichen Schritte vom Antrag bis zur Zertifikatserteilung beschrieben.

Der Artikel 36 der Bauproduktenverordnung (EU) Nr. 305/2011 kommt dabei nicht zur Anwendung.

Die Zertifizierung wird durch eine Anfrage des Herstellers bzw. Inverkehrbringers eingeleitet.

Im Anschluss übermittelt die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle die erforderlichen Unterlagen zur Datenerhebung und Angebotslegung (Antrag).

Im Antrag legt der Kunde (Hersteller, Inverkehrbringer oder Instandhaltungsbetrieb für wehrtechnische Produkte) fest, ob die Zertifizierung erfolgen soll:

- nach WPK gemäß ÖNORM EN 1090-1,
- nach den Qualitätsanforderungen gemäß EN ISO 3834,
- nach den Qualitätsanforderungen für das Schweißen und verwandte Prozesse gemäß DIN 2303,
- oder in zulässigen Kombinationen der genannten Normen.

HINWEIS:

Die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle empfiehlt, spätestens bei Beauftragung zur Zertifizierung folgende Unterlagen zumindest im Entwurf bereitzuhalten:

- *eine Prozessbeschreibung zur Werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) nach EN 1090-1 und/oder*
- *Prozess- bzw. Arbeitsbeschreibungen zum Nachweis der Einhaltung der schweißtechnischen Qualitätsanforderungen nach EN ISO 3834 und/oder*
- *Prozess- bzw. Arbeitsbeschreibungen zum Nachweis der Qualitätsanforderungen für Schweißen und verwandte Prozesse nach DIN 2303.*

Vorbereitung und Unterstützung vor der Zertifizierung

Die für die Zertifizierung relevanten **verantwortlichen Personen** im Unternehmen sollten mit den grundlegenden Anforderungen vertraut sein. Dazu zählen insbesondere:

- der Verantwortliche für die WPK bzw. das Qualitätsmanagement,
- die verantwortliche(n) Schweißaufsicht(en) sowie
- der/die Werkstätten- bzw. Produktionsleiter:in.

Auf Wunsch des Herstellers bzw. Inverkehrbringers bietet die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle ein erstes Informationsgespräch zur Klärung offener oder spezifischer Fragestellungen an. Dabei können unter anderem folgende Punkte besprochen werden:

- Ziel und Nutzen der Zertifizierung,
- Voraussetzungen für die Zertifizierung,
- Ablauf der Erstinspektion (Audit) und der Zertifizierung,
- Geltungsbereich und anzuwendende Normen sowie
- Terminplanung.

Auf Wunsch des Auftraggebers kann zusätzlich ein **kostenpflichtiges Vor-Audit** durchgeführt werden.

3.1. Anfrage & „Antrag“

Alle relevanten Informationen zu den angebotenen Zertifizierungen dieses Zertifizierungsprogramms stehen auf der Homepage der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle zum Download zur Verfügung.

Anfragen zur Zertifizierung können ergänzend telefonisch oder per E-Mail an die Zertifizierungsstelle gerichtet werden.

Für einen ersten Überblick über die gewünschte Zertifizierung benötigt die Zertifizierungsstelle jene Informationen, die eine Beurteilung der Umsetzbarkeit und des Umfangs der beantragten Zertifizierung ermöglichen.

Diese Informationen werden schriftlich über das Antragsformular „PR2020_000_Datenerhebung_Angebot“, das online zur Verfügung steht, erhoben.

Interessierten Unternehmen wird zudem das Zertifizierungsprogramm „PR2020_021_Zertifizierungsprogramm“ übermittelt.

Etwa eine Woche nach der Anfrage nimmt die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle Kontakt mit dem interessierten Unternehmen auf. Ziel ist es, offene Punkte zu klären und den weiteren Ablauf abzustimmen.

Dabei werden unter anderem folgende Fragen besprochen:

- Gibt es Unklarheiten zum Zertifizierungsprogramm?
- Wird Unterstützung beim Ausfüllen des Antrags benötigt?
- Gibt es Fragen zum Umfang der Zertifizierung?
- Bestehen Terminwünsche des Herstellers bzw. Inverkehrbringers?

Im Anschluss erfolgt der **weitere Ablauf der Zertifizierung** in folgenden Schritten:

- Abstimmung des **idealen Zertifizierungsablaufs**
- Prüfung der **Machbarkeit**
- Versand des **Angebots** (inkl. AGB und Auditcheckliste)
- **Beauftragung** durch den Hersteller bzw. Inverkehrbringer
- **Rücksendung der ausgefüllten Checklisten**
- Übermittlung des **Auditplans**
- **Durchführung des Audits** beim Hersteller bzw. Inverkehrbringer

Auf Basis des **unterzeichneten und übermittelten Dokuments** „PR2020_000_Datenerhebung_Angebot“ prüft die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle die vorliegenden Angaben und bereitet die Durchführung des Audits vor.

3.2. Bewertung der Machbarkeit

Das retournierte und unterzeichnete Formular „PR2020_000_Datenerhebung_Angebot“ dient als Grundlage für die Vorprüfung, ob die Grundvoraussetzungen für eine Erstinspektion bzw. ein Audit erfüllt sind.

Im Rahmen dieser Bewertung wird insbesondere beurteilt:

- welche Zertifizierung beantragt wird
(EN 1090-1, EN ISO 3834, DIN 2303 oder zulässige Kombinationen),
- ob **alle erforderlichen Angaben vollständig** vorliegen,
- ob der **Geltungsbereich korrekt und normkonform** (z.B. gemäß ONR 21090) angegeben ist,
- ob **relevante Ausnahmen zur CE-Kennzeichnung** gemäß CPR 07/04/3 berücksichtigt sind,
- ob **ausreichend qualifiziertes Personal** gemäß EN ISO/IEC 17065 für die Durchführung des Audits verfügbar ist,
- ob die gewünschte Zertifizierung **vom Akkreditierungs- bzw. Notifizierungsumfang** der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle abgedeckt ist und
- ob die Durchführung der Inspektion bzw. des Audits insgesamt **machbar** ist.

Fällt die Bewertung der Machbarkeit positiv aus, erstellt die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle auf Basis der geprüften Angaben und des erforderlichen Auditumfangs ein Angebot.

Für Überwachungs- und Wiederholungsaudits gilt grundsätzlich die gleiche Vorgehensweise.

3.3. Personelle Besetzung – Auditteam

Parallel zur Bewertung der Machbarkeit wählt die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle die Auditorinnen und Auditoren für die Erstinspektion bzw. das Audit nach EN 1090-1, und/oder EN ISO 3834 bzw. DIN 2303 entsprechend ihrer Verfügbarkeit und Qualifikation aus.

Dabei wird sichergestellt, dass die eingesetzten Auditor:innen **unabhängig und unparteiisch** sind. Das bedeutet insbesondere, dass sie:

- in den letzten **zwei Jahren keine Beratungstätigkeiten** zum Aufbau einer WPK, eines schweißtechnischen Qualitätssystems nach EN ISO 3834 oder eines Systems nach DIN 2303 für das betreffende Unternehmen durchgeführt haben,
- **nicht im Unternehmen** des Herstellers, Inverkehrbringers oder Instandsetzungsbetriebes für wehrtechnische Produkte tätig waren,
- in den letzten **zwei Jahren keine Schulungen oder internen Audits** für dieses Unternehmen durchgeführt haben,
- **in keinem Verwandtschaftsverhältnis** zu verantwortlichen Personen des Unternehmens stehen.

Darüber hinaus stellt die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle sicher, dass Auditor:innen, die eine Erstinspektion bzw. ein Audit durchführen, keine weiterführenden Beratungsleistungen für das geprüfte Unternehmen im Zusammenhang mit der Bauproduktenverordnung, der WPK, der EN ISO 3834 oder der DIN 2303 erbringen.

3.4. Angebot

Das Angebot wird auf Basis der im Antrag angegebenen Informationen sowie des internen Kalkulationsblattes erstellt.
Dabei werden das vorgesehene Auditteam sowie die voraussichtlichen Reisekosten berücksichtigt.

Der Hersteller, Inverkehrbringer bzw. der Instandsetzungsbetrieb für wehrtechnische Produkte erhält das von der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle unterzeichnete Angebot gemeinsam mit folgenden Unterlagen:

- „PR2030_010_Audit_Checkliste
- die Frist für die Rücksendung der ausgefüllten Auditchecklisten (in der Regel zwei Wochen vor dem vereinbarten Audittermin) zur Vorprüfung durch die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle,
- PR2010_020_AGB_Produktzertifizierung

HINWEIS:

Der im Angebot angeführte Preis basiert auf einer reibungslosen Durchführung des Audits.

*Entsteht durch Umstände im Verantwortungsbereich des Auftraggebers ein **zusätzlicher Aufwand** (z.B. unvollständige Unterlagen oder nachträgliche Überarbeitungen), wird dieser **nach tatsächlichem Aufwand zu einem Stundensatz von EUR 100,- zzgl. 20% Umsatzsteuer** verrechnet.*

Für ein gegebenenfalls erforderliches Nachaudit wird ein separates Angebot erstellt.

3.5. Beauftragung

Mit der firmenmäßig unterzeichneten Rücksendung des Angebots durch den Hersteller, Inverkehrbringer bzw. den Instandsetzungsbetrieb für wehrtechnische Produkte kommt ein Vertrag zustande und die formelle Beauftragung der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle erfolgt.

3.6. Auditdurchführung

Nach erfolgter Beauftragung stimmt der eingeteilte Auditor **WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle** die Details zur Auditdurchführung mit dem Hersteller, Inverkehrbringer bzw. dem Instandsetzungsbetrieb für wehrtechnische Produkte ab.

Diese Feinabstimmung umfasst:

- den vereinbarten Audittermin
- den Auditplan
- ggf. die Information über ein parallellaufendes Wittnessaudit durch die Akkreditierungsbehörde

Nach Rücksendung der ausgefüllten Auditcheckliste(n) werden diese durch die Zertifizierungsstelle geprüft und in ein internes Arbeitspapier überführt. Dieses dient als Grundlage für die Befragungen und Bewertungen im Rahmen des Audits.

Zertifizierungsprogramm für eine Produktzertifizierung nach System 2+ (EN 1090-1; EN ISO 3834; DIN 2303)



Am vereinbarten Audittermin überprüfen die eingesetzten Auditorinnen und Auditoren vor Ort:

- die Unterlagen zur Werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) nach EN 1090-1 und/oder
- das System zum Nachweis der schweißtechnischen Qualitätsanforderungen nach EN ISO 3834 und/oder
- das System zum Nachweis der Qualitätsanforderungen für Schweißen und verwandte Prozesse nach DIN 2303 bei Herstell- und Instandsetzungsbetrieben für wehrtechnische Produkte
- sowie alle weiteren in der Auditcheckliste festgelegten Prüfpunkte.

Im Rahmen der Inspektion bzw. des Audits ist es Aufgabe des auftraggebenden Unternehmens, die praktische Anwendung seiner dokumentierten Verfahren darzustellen und nachvollziehbar zu belegen.

Die Auditorinnen und Auditoren überprüfen dabei:

- die Einhaltung der Vorgaben der Bauproduktenverordnung (EU) Nr. 305/2011,
- die tatsächliche Umsetzung der dokumentierten Verfahren sowie
- die Erfüllung der Anforderungen der EN 1090-1 unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausführungsklasse gemäß EN 1090-2 bzw. EN 1999-1-1
- sofern zutreffend die Erfüllung der Anforderungen der EN ISO 3834-2/-3/-4
- sofern zutreffend die Erfüllung der Anforderungen der DIN 2303.

Die Anforderungen der jeweils anzuwendenden Normen sind in der PR2030_010_Audit_Checkliste zusammengefasst und bilden die Grundlage für die Inspektion bzw. das Audit.

Im Rahmen der Inspektion/des Audits werden insbesondere überprüft:

- die zugehörigen Prozesse und Tätigkeiten, insbesondere in den Bereichen:
 - Vertragsprüfung
 - Wareneinkauf und Wareneingangskontrolle
 - Arbeitsvorbereitung und Schweißplanung
 - Prüfung und Dokumentation
 - Endkontrolle und Versand
 - Umgang mit Abweichungen
 - Lagerung von Werkstoffen und Schweißzusätzen
 - Baustellenmontage (soweit zutreffend)

Die Umsetzung der dokumentierten Prozessbeschreibungen wird vor Ort in der Werkstätte überprüft. Dabei wird kontrolliert, ob die festgelegten Vorgaben tatsächlich angewendet werden.

Darüber hinaus sind vom Hersteller bzw. Inverkehrbringer weiterführende Informationen bereitzustellen, insbesondere zu:

- vorhandenen Betriebseinrichtungen,
- der Verfügbarkeit aller erforderlichen Fertigungs- und Prüfunterlagen,
- Prüfung und Konstruktion (bei DIN 2303 zusätzlich Güteanforderungen und Bauteilklassifizierung),
- dem Produktionsablauf und den eingesetzten Schweißprozessen,
- der Prüfung der Gewerke und der Beschreibung von Sonderprozessen,
- bestehenden Zertifikaten, Zeugnissen und Berichten (z.B. QM-Zertifikate, Herstellerzertifikate, Verfahrensprüfungen),
- dem eingesetzten Personal (Schweißaufsichtspersonen, Schweißer, Bediener, Meister, Facharbeiter usw.),
- sowie dem Umgang mit Nichtkonformitäten.

Nach Abschluss der Inspektion bzw. des Audits wird der Hersteller, Inverkehrbringer bzw. der Instandsetzungsbetrieb für wehrtechnische Produkte im Rahmen eines **Abschlussgesprächs** über das Ergebnis informiert.

Festgestellte **Abweichungen, Hinweise oder Verbesserungsvorschläge** werden in der „PR2030_010_Audit_Checkliste“ unter der Rubrik „Bemerkungen, Anregungen, Abweichungen, Hinweise durch das Auditteam“ dokumentiert.

Definition von Abweichungen:

Im Rahmen der Inspektion bzw. des Audits können folgende Arten von Abweichungen festgestellt werden:

- **Kritische Abweichung** (*Behebungsfrist: 30 Tage*)
Eine kritische Abweichung liegt vor, wenn Anforderungen an die Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) oder an das System zum Nachweis der Qualitätsanforderungen nach EN ISO 3834 und/oder DIN 2303
 - unzureichend geregelt sind oder
 - zwar dokumentiert, jedoch nicht wirksam umgesetzt werden.

Eine kritische Abweichung kann zu einem Versagen des Systems führen.

Mehrere einzelne unkritische Abweichungen, die in ihrer Gesamtheit ebenfalls zu einem Systemversagen führen können, werden als kritische Abweichung bewertet.

- **Unkritische Abweichung** (*Behebungsfrist: 90 Tage*)
Eine unkritische Abweichung liegt vor, wenn:

- Anforderungen nicht eindeutig definiert sind oder
- bestehende Regelungen ergänzt oder präzisiert werden müssen.

Diese Abweichung führt nicht zu einem Versagen des Systems, erfordert jedoch Korrekturmaßnahmen.

Bemerkungen, Anregungen und Hinweise des Auditteams

Die wesentlichen Anforderungen sind erfüllt.

Einzelfehler oder Verbesserungspotenziale könnten jedoch die Wirksamkeit des Systems beeinträchtigen und sollten daher berücksichtigt werden.

Korrektur- und Verbesserungsmaßnahmen

Der Hersteller, Inverkehrbringer bzw. der Instandsetzungsbetrieb für wehrtechnische Produkte ist verpflichtet, für alle festgestellten Abweichungen geeignete Korrekturmaßnahmen festzulegen und umzusetzen.

- Korrektur- und Verbesserungsmaßnahmen werden schriftlich dokumentiert und mit einer verbindlichen Frist (30 bzw. 90 Tage) versehen.
- Eine Zertifikatserteilung ist erst möglich, wenn alle geforderten Unterlagen vollständig vorliegen und geprüft wurden.

Nach Abschluss des Schlussgesprächs wird die „**PR2030_010_Audit_Checkliste**“ vom Auditbeauftragten des Unternehmens sowie vom Auditor der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle unterzeichnet.

Die Umsetzung aller Maßnahmen wird überwacht und zum vereinbarten Termin bewertet.

Ein **Auditbericht** kann erst erstellt werden, wenn alle Abweichungen vollständig behoben sind.

Der Nachweis der Umsetzung erfolgt durch geeignete Unterlagen, wie z.B.:

- Maßnahmenpläne,
- Arbeits- und Verfahrensanweisungen,
- Aufzeichnungen und Nachweise oder
- gegebenenfalls durch ein Nachaudit.

Die Bewertung der eingereichten Korrekturmaßnahmen sowie der Fristen erfolgt durch den eingeteilten Auditor.

Ist eine abschließende Bewertung der eingereichten Korrekturmaßnahmen und Nachweise nicht zufriedenstellend möglich, fordert der Auditor zusätzliche Unterlagen an oder setzt ein Nachaudit fest.

Werden im Rahmen einer Erstinspektion bzw. eines Audits Abweichungen festgestellt, deren Wirksamkeit nur vor Ort überprüft werden kann, erfolgt eine ergänzende Inspektion bzw. ein Nachaudit.

HINWEIS:

Werden dem Hersteller, Inverkehrbringer oder Instandsetzungsbetrieb für wehrtechnische Produkte Abweichungen oder Nichterfüllungen von Anforderungen durch die Zertifizierung erfasstes Produkt bekannt – unabhängig davon, ob diese intern oder durch Dritte festgestellt wurden –, sind diese unverzüglich der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle zu melden.

In diesem Fall ist ein geeigneter Maßnahmenplan zu erstellen und gemeinsam mit dem Nachweis der Behebung an die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle zu übermitteln.

3.7. Bewertung der Audit-Ergebnisse und Empfehlung für eine Zertifizierung

Die Überprüfung der ausgefüllten Auditcheckliste „PR2030_010_Audit_Checkliste“ sowie gegebenenfalls ergänzender Unterlagen erfolgt durch den Lead Auditor Office (eine Person, die nicht an der Durchführung des Audits beim Hersteller bzw. Inverkehrbringer beteiligt war).

Dabei werden alle verfügbaren Informationen berücksichtigt, einschließlich der fachlichen Einschätzung der durchführenden Auditor:innen.

Nach Abschluss der unabhängigen Überprüfung durch den Lead Auditor Office wird – sofern zutreffend – eine Empfehlung zur Zertifizierung ausgesprochen.

Eine Empfehlung zur Zertifikatserteilung ist nur zulässig, wenn keine wesentlichen Abweichungen mehr festgestellt werden.

Dieser Sachverhalt ist im Auditbericht eindeutig zu dokumentieren.

3.8. Zertifizierungsentscheidung

Bei positivem Ergebnis der Bewertung und bei Erfüllung aller zertifizierungsrelevanten Anforderungen und Kriterien trifft der zeichnungsberechtigte Vertreter der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle die Zertifizierungsentscheidung in alleiniger Verantwortung.

Die Entscheidung über eine Zertifizierung erfolgt auf Basis der vollständigen Prüfung aller relevanten Unterlagen, insbesondere jener aus der Bewertung, der Überprüfung sowie weiterer entscheidungsrelevanter Informationen.

Zertifizierungsentscheidungen dürfen ausschließlich von zeichnungsberechtigten Personen getroffen werden.

Jede Entscheidung im Zusammenhang mit der Zertifizierung wird dem Hersteller, Inverkehrbringer bzw. dem Instandsetzungsbetrieb für wehrtechnische Produkte schriftlich zur Kenntnis gebracht.

Bei einer negativen Zertifizierungsentscheidung werden dem Unternehmen die Gründe für die Ablehnung mitgeteilt.

HINWEIS:

Im Fall einer negativen Zertifizierungsentscheidung besteht für den Hersteller, Inverkehrbringer bzw. den Instandsetzungsbetrieb für wehrtechnische Produkte die Möglichkeit, das System zu verbessern und festgestellte Nichtkonformitäten innerhalb eines definierten Zeitraums zu beheben.

Ein Anspruch auf eine positive Zertifizierungsentscheidung besteht jedoch nicht.

Eine Wiederaufnahme des Zertifizierungsverfahrens kann auf Antrag des Herstellers, Inverkehrbringers bzw. des Instandsetzungsbetriebes erfolgen und wird unter Einhaltung der Punkte 3.1 bis 3.5 erneut eingeleitet.

3.9. Zertifikat (Konformitätsaussage)

Die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle stellt dem Hersteller/Inverkehrbringer ein Zertifikat über die WPK nach EN 1090-1 mit einem Schweißzertifikat nach EN 1090-1 und/oder ein Zertifikat nach EN ISO 3834 und/oder eine Herstellerqualifikation nach DIN 2303 zur Verfügung.

Inhalte des Zertifikates über die WPK nach EN 1090-1:

- Zertifikatsnummer gem. Vorgabe der VO (EU) 305/2011 (CPR)
- Angaben zum/zu den Bauprodukt(en) gemäß EN 1090-2 bzw. EN 1999-1-1
- Verwendungszweck
- Deklarationsmethode(n)
- Angaben zum Hersteller/Inverkehrbringer (Name und Anschrift)
- Bestätigung der Leistungsbeständigkeit entsprechende dem System 2+
- Gültigkeitsbeginn (Tag der Erstausstellung)
- Nächste Überwachung
- Bedingungen der Gültigkeit
- Anmerkungen (mitgeltende Unterlagen)
- Datum der Zertifizierungsentscheidung
- Unterschriften des Leiters der Zertifizierungsstelle und des Zeichnungsberechtigten
- Name und Anschrift der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle

Inhalte des Schweißzertifikates nach EN 1090-1:

- Zertifikatsnummer
- Angaben zum Hersteller/Inverkehrbringer (Name und Anschrift)
- Angewandte Norm(en)
- Ausführungsklasse(n)
- Verantwortliche Schweißaufsicht (EN ISO 14731) + Vertreter bzw. Unterstützung
- Ausgangsmaterial(ien)
- Angewandte(r) Schweißprozess(e) / Art der Qualifizierung / vorhandene Zertifikate für Bediener / Schweißer
- Gültigkeitsbeginn (Tag der Erstausstellung)
- Nächste Überwachung
- Bedingungen der Gültigkeit
- Anmerkungen (mitgeltende Unterlagen)
- Datum der Zertifizierungsentscheidung
- Unterschriften des Leiters der Zertifizierungsstelle und des Zeichnungsberechtigten
- Name und Anschrift der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle

Inhalte des Zertifikates nach EN ISO 3834:

- Zertifikatsnummer
- Anwendungsbereich
- Angaben zum Hersteller (Name und Anschrift)
- Bestätigung des Geltungsbereiches der Zertifizierung gemäß EN ISO 3834-2/-3/-4
- Verantwortliche Schweißaufsicht (EN ISO 14731) + Vertreter bzw. Unterstützung
- Ausgangsmaterial(ien)
- Angewandte(r) Schweißprozess(e) / Art der Qualifizierung / vorhandene Zertifikate für Bediener / Schweißer
- Gültigkeitsbeginn (Tag der Erstaussstellung)
- Nächste Überwachung
- Bedingungen der Gültigkeit
- Anmerkungen (mitgeltende Unterlagen)
- Datum der Zertifizierungsentscheidung
- Unterschriften des Leiters der Zertifizierungsstelle und des Zeichnungsberechtigten
- Name und Anschrift der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle

Inhalte der Herstellerqualifikation nach DIN 2303:

- Zertifikatsnummer/Nummer der ausgestellten Herstellerqualifikation
- Tätigkeitsbereiche
- Fertigungsstandorte
- Angaben zum Herstell-/Instandsetzungs-/Zulieferbetrieb (Name und Anschrift)
- Höchste Klassifikationsstufe und Art der geschweißten Bauteile die durch die DIN 2303 abgedeckt werden
- Verantwortliche Schweißaufsicht (EN ISO 14731)
- Werkstoffgruppen und Dickenbereiche Grundwerkstoff(e) für die der Hersteller qualifiziert ist
- Angewandte(r) Schweißprozess(e) / Art der Qualifizierung / vorhandene Zertifikate für Bediener / Schweißer
- Gültigkeitsbeginn (Tag der Erstaussstellung)
- Nächste Überwachung
- Bedingungen der Gültigkeit
- Anmerkungen (mitgeltende Unterlagen)
- Datum der Zertifizierungsentscheidung
- Unterschriften des Leiters der Zertifizierungsstelle und des Zeichnungsberechtigten
- Name und Anschrift der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle

Die angeführten Zertifikate/Herstellerqualifikation tragen die Signatur der verantwortlichen Personen der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle siehe EN ISO 17065, 7.7.2.

Die formelle Zertifizierungsdokumentation soll gleichzeitig oder nach der

- Entscheidung über die Erteilung der Zertifizierung oder der Entscheidung über die Erweiterung eines Geltungsbereichs
- Der erfüllten Zertifizierungsanforderungen
- Der unterzeichneten Zertifizierungsvereinbarung EN ISO 17065, gemäß EN ISO 4.1.2 ausgestellt werden.

4. Überwachung

Die Zertifizierungen nach EN 1090-1, EN ISO 3834 und DIN 2303 unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung, um die fortlaufende Einhaltung der normativen Anforderungen sicherzustellen.

Je nach Zertifizierungsart sind in festgelegten Abständen folgende Audits vorgesehen:

- EN 1090-1
Durchführung von Überwachungsaudits
- EN ISO 3834
Durchführung von Überwachungs- und Wiederholungsaudits
- DIN 2303
Durchführung von Überwachungs- und Wiederholungsaudits

Diese Audits dienen der Bestätigung der fortlaufenden Wirksamkeit der Werkseigenen Produktionskontrolle bzw. der schweißtechnischen Qualitätssysteme und sind Voraussetzung für den Erhalt der jeweiligen Zertifizierung.

4.1. Überwachung bei EN 1090-1 Zertifikaten

Die Häufigkeit der Überwachungsaudits richtet sich nach der zertifizierten Ausführungsklasse (EXC):

EXC 1 und EXC 2	nach jeweils 1 – 2 – 3 Jahren, danach jeweils weitere 3 Jahren
EXC 3 und EXC 4	nach jeweils 1 – 1 – 2 – 3 Jahren, danach jeweils weitere 3 Jahren

Festlegung und Durchführung der Überwachung

- Art, Umfang und Kriterien der Überwachung werden vor jedem Überwachungsaudit neu festgelegt.
- Ist eine Überwachung erforderlich, wird diese von der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle auf Antrag des Herstellers bzw. Inverkehrbringers durchgeführt.
- Werden im Rahmen der Überwachung Bewertung, Überprüfung oder eine Zertifizierungsentscheidung getroffen, gelten die Anforderungen gemäß den Punkten 3.2 bis 3.4 dieses Programms.

Herstellererklärung bei längeren Überwachungsabständen

Beträgt der Abstand zwischen zwei Überwachungsaudits zwei oder drei Jahre, ist der Hersteller verpflichtet, jährlich (spätestens alle 15 Monate) ab Ausstellungsdatum des Zertifikats eine Herstellererklärung abzugeben.

Mit dieser Erklärung bestätigt der Hersteller, dass keine relevanten Änderungen eingetreten sind, insbesondere:

- beim Personal,
- bei der Struktur der WPK,
- oder in der Fertigung.

Verkürzung der Überwachungsintervalle (Hinweis)

Die Überwachungsintervalle können verkürzt werden, wenn Umstände vorliegen, die ein vorgezogenes Überwachungsaudit erforderlich machen, z.B.:

- Änderung von Werkstoffen ohne entsprechende Kompetenzerweiterung der Schweißaufsicht,
- Einführung neuer Fertigungsverfahren ohne qualifiziertes Fachpersonal,
- Aufnahme neuer Standorte in den Geltungsbereich des Zertifikats,
- wesentliche Änderungen der WPK,
- Abweichungen zwischen beschriebener WPK und tatsächlicher Umsetzung.

HINWEIS:

Ein Überwachungsaudit kann 12 Wochen vor bis zu 8 Wochen nach dem vorgesehenen Stichtag durchgeführt werden.

4.2. Überwachung bei EN ISO 3834 Zertifikaten

Abhängig vom angewendeten Teil der EN ISO 3834 sind regelmäßige Überwachungs- und Wiederholungsaudits durchzuführen.

EN ISO 3834-4	nach 1 Jahr: Überwachungsaudit nach 3 Jahren: Wiederholungsaudit (Re-Zertifizierung) nach 6 Jahren: Wiederholungsaudit anschließend fortlaufend im gleichen Turnus
EN ISO 3834-3	nach 1 Jahr: Überwachungsaudit nach 3 Jahren: Wiederholungsaudit (Re-Zertifizierung) nach 6 Jahren: Wiederholungsaudit anschließend fortlaufend im gleichen Turnus
EN ISO 3834-2	nach 1 Jahr: Überwachungsaudit nach 2 Jahren: Überwachungsaudit nach 3 Jahren: Wiederholungsaudit (Re-Zertifizierung) nach 6 Jahren: Wiederholungsaudit anschließend fortlaufend im gleichen Turnus

Unabhängig vom angewendeten Teil der EN ISO 3834 gilt:

Nach spätestens 3 Jahren ist immer ein Wiederholungsaudit zur Re-Zertifizierung durchzuführen.

Der Umfang dieses Audits entspricht einer Erstinspektion bzw. einem Erstaudit.

Herstellernerklärung bei längeren Auditabständen

Beträgt der Abstand zwischen zwei Audits zwei oder drei Jahre, ist der Hersteller verpflichtet, jährlich (spätestens alle 15 Monate) ab Ausstellungsdatum des Zertifikats eine Herstellernerklärung abzugeben.

Mit dieser Erklärung bestätigt der Hersteller, dass keine relevanten Änderungen eingetreten sind, insbesondere:

- beim Personal,
- im QM-System,
- oder in der Fertigung.

Verkürzung der Überwachungsintervalle

Die Überwachungsintervalle können – und müssen in bestimmten Fällen – verkürzt werden, wenn Umstände ein früheres Überwachungsaudit erforderlich machen, z. B.:

- Änderung von Werkstoffen ohne entsprechende Kompetenzerweiterung der Schweißaufsicht,
- Einführung neuer Schweißverfahren ohne qualifiziertes Fachpersonal,
- Aufnahme neuer Standorte in den Geltungsbereich des Zertifikats,
- grundlegende Änderungen von Prozessbeschreibungen oder Arbeitsanweisungen,
- Abweichungen zwischen beschriebenen Prozessen und deren tatsächlicher Umsetzung.

Eine **zwingende Verkürzung** des Überwachungsintervalls ist vorzunehmen, wenn:

- bei einem Überwachungsaudit wesentliche Abweichungen festgestellt werden und
- begründete Zweifel bestehen, dass die Organisation die Anforderungen dauerhaft erfüllen kann.

Dabei werden insbesondere folgende Faktoren berücksichtigt:

- Reife der Organisation und ihres Managements zur Steuerung der Schweißaktivitäten,
- Stabilität und Wirksamkeit des Schweißaufsichtssystems,
- Vertrauen in die Fähigkeit der Organisation, ihre Schweißprozesse zu beherrschen,
- Komplexität der gefertigten Bauteile (Materialien, Risiko, Verfahren, Produktanwendung).

HINWEIS:

Ein Überwachungsaudit kann 12 Wochen vor bis zu 8 Wochen nach dem vorgesehenen Stichtag durchgeführt werden.

4.3. Überwachung nach DIN 2303

Für die dauerhafte Gültigkeit des Zertifikats nach DIN 2303 (*Nachweis der Einhaltung der Qualitätsanforderungen für Herstell- und Instandsetzungsbetriebe wehrtechnischer Produkte*) sind regelmäßige Überwachungs- und Wiederholungsaudits erforderlich.

Art der Überwachung

Die Überwachung setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- der laufenden Eigenüberwachung durch den Hersteller sowie
- der Fremdüberwachung (punktuelle Überwachung) durch die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle.

Sofern keine besonderen Umstände vorliegen (z. B. Wechsel der verantwortlichen Schweißaufsicht oder wesentliche Änderungen im Geltungsbereich der Zertifizierung wie: Verfahren, Werkstoffe oder Wanddicken), beträgt das Überwachungsintervall grundsätzlich ein Jahr.

Inhalte und Schwerpunkte der Überwachungsaudits

Im Rahmen der Überwachung werden insbesondere geprüft:

- das Qualitätsmanagementsystem für das Schweißen (Werkseigene Produktionskontrolle),
- die Wirksamkeit des Gesamtsystems,
- ausgewählte Systemaspekte im Rahmen einer punktuellen Vor-Ort-Bewertung (Betriebsbegehung),
- die technischen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen,
- sowie das Vorliegen von Abweichungen.

Wiederholungsaudit (Rezertifizierung)

Nach einer Periode von drei Jahren erfolgt die Rezertifizierung durch ein Wiederholungsaudit.

Der Umfang dieses Audits entspricht einer Erstinspektion bzw. einem Erstaudit.

Zusammenhang mit EN ISO 3834

Sofern die Zertifizierung nach DIN 2303 in Kombination mit EN ISO 3834-4 erfolgt, sind folgende Audits vorgesehen:

- nach 1 Jahr: Überwachungsaudit,
- nach 2 Jahren: Überwachungsaudit,
- nach 3 Jahren: Wiederholungsaudit (Re-Zertifizierung).

Unabhängig davon gilt:

Spätestens nach drei Jahren ist immer ein Wiederholungsaudit zur Re-Zertifizierung durchzuführen.

HINWEIS:

Ein Überwachungsaudit kann 12 Wochen vor bis zu 8 Wochen nach dem vorgesehenen Stichtag durchgeführt werden.

5. Mitteilung an die Hersteller/Inverkehrbringer bzw. Instandhaltungsbetrieb für wehrtechnische Produkte

Der Hersteller, Inverkehrbringer bzw. der Instandsetzungsbetrieb für wehrtechnische Produkte erhält von der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle den abschließenden Auditbericht.

Dieser enthält die Entscheidung, ob das Zertifikat (Herstellerqualifikation)

- ausgestellt,
- verlängert oder
- bestätigt werden kann.

Bei einer positiven Zertifizierungsentscheidung werden dem Hersteller bzw. Inverkehrbringer das Zertifikat, der abschließende Auditbericht sowie die Rechnung übermittelt.

Kommt die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Zertifikats (einer Herstellerqualifikation) nicht erfüllt sind, wird dem Unternehmen diese Entscheidung schriftlich und unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

Gegen jede Entscheidung der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle besteht für den Hersteller, Inverkehrbringer bzw. den Instandsetzungsbetrieb für wehrtechnische Produkte die Möglichkeit, Einspruch einzulegen.

6. Änderungen in Zertifizierungsprogrammen

Werden durch Änderungen oder Überarbeitungen der zugrunde liegenden Normen neue oder angepasste Anforderungen an eine Zertifizierung eingeführt, informiert die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle die betroffenen zertifizierten Unternehmen schriftlich.

Zusätzlich werden die relevanten Informationen auf der Homepage der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle veröffentlicht und stehen dort zur allgemeinen Einsicht zur Verfügung.

Umsetzung und Überprüfung der Änderungen

Die Umsetzung der geänderten Anforderungen erfolgt unter Berücksichtigung einer angemessenen Übergangsfrist.

Spätestens jedoch wird die Umsetzung im Rahmen des nächsten planmäßigen Überwachungs- oder Wiederholungsaudits überprüft.

HINWEIS:

*Im Falle von Änderungen der zugrunde liegenden Regelwerke informiert die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle den Hersteller bzw. Inverkehrbringer **aktiv** und stimmt die **erforderlichen weiteren Schritte** mit ihm ab.*

Diese können je nach Art und Umfang der Änderung insbesondere sein:

- Durchführung einer zusätzlichen Inspektion aufgrund geänderter Anforderungen,
- Neuausstellung des Zertifikats unter Berücksichtigung der geänderten Regelwerke,
- Anpassung des Überwachungszyklus infolge geänderter normativer Vorgaben.

7. Gültigkeit der Herstellererklärungen und Zertifikate

Zertifikat nach EN 1090-1

Das Zertifikat nach EN 1090-1 hat keine feste Laufzeit.

Es ist ab dem Datum der Zertifizierung gültig, sofern die erforderlichen Überwachungsaudits erfolgreich durchgeführt werden.

Im Zertifikat sind jedenfalls ausgewiesen:

- die juristische Person mit Anschrift,
- der anzuwendende Standard (EN 1090-1) sowie
- der Produkt- bzw. Dienstleistungsbereich.

Zertifikat nach EN ISO 3834

Das Zertifikat nach EN ISO 3834 hat eine Gültigkeit von drei Jahren, gerechnet ab dem Datum der Zertifizierung.

Die Gültigkeit setzt zufriedenstellende Ergebnisse der Überwachungsaudits voraus.

Vor Ablauf des Zertifikats ist vom Unternehmen rechtzeitig ein Antrag auf ein Wiederholungsaudit zu stellen.

Dabei sind alle erforderlichen Unterlagen gemäß den Punkten 3.1 und 3.2 bereitzustellen.

Herstellerqualifikation nach DIN 2303

Die Herstellerqualifikation nach DIN 2303 hat ebenfalls eine Gültigkeit von drei Jahren, gerechnet ab dem Datum der Zertifizierung, und steht unter dem Vorbehalt positiver Überwachungsaudits.

Auch hier ist vor Ablauf der Gültigkeit ein Antrag auf ein Wiederholungsaudit zu stellen, einschließlich der Bereitstellung aller Unterlagen gemäß den Punkten 3.1 und 3.2.

Unterzertifikate für weitere Standorte

Werden weitere Standorte in den Geltungsbereich der Zertifizierung einbezogen, können für einzelne Standorte Unterzertifikate (Herstellerqualifikationen) ausgestellt werden.

Eigentum und Nutzung der Zertifikate

Die Zertifikate bzw. Herstellerqualifikationen verbleiben im Eigentum der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle.

Sie dürfen vom Kunden ausschließlich für die Dauer der gültigen Zertifizierung verwendet werden.

8. Verwendung von Zertifikaten und Zertifizierungskennzeichen

Zertifikate, Herstellerqualifikationen und Zertifizierungskennzeichen dürfen zu **Werbe- und Marketingzwecken** verwendet werden, **ausschließlich in unveränderter und vollständiger Form**.

Dabei ist sicherzustellen, dass:

- *Zertifikate und Herstellerqualifikationen nur vollständig vervielfältigt oder veröffentlicht werden,*
- *keine Aussagen getroffen werden, die den Inhalten der Zertifikate oder Herstellerqualifikationen widersprechen oder diese verfälschen.*

Ergänzend gelten die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen**, insbesondere **Punkt 9 lit. a (Zertifikats- und Logoverwendung)**.

9. Verzeichnis zertifizierter Hersteller und Dokumentation

Die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle führt ein Verzeichnis der zertifizierten Hersteller und Inverkehrbringer.

Dieses enthält insbesondere:

- die zugrunde liegenden Normen,
- den Geltungsbereich der Zertifizierung sowie
- die Gültigkeitsdauer der jeweiligen Zertifizierung.

Diese Informationen werden auf Anfrage auch Dritten zur Verfügung gestellt.

Weitergehende Informationen werden ausschließlich der Notifizierungsbehörde und der Marktaufsicht auf deren Verlangen übermittelt, entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (CPR), Artikel 53.

Alle im Zusammenhang mit der Zertifizierung anfallenden Auditunterlagen werden zum Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung des Zertifizierungsprogramms für eine Dauer von mindestens 10 Jahren archiviert.

10. Entzug, Einschränkung und Aussetzung von Zertifizierungen (Herstellererklärungen /Zertifikate)

Werden im Rahmen eines Überwachungsaudits vereinbarte Fristen überschritten, kann auf begründete Anfrage eine Nachfrist gewährt werden.

Mit der Gewährung einer Nachfrist wird der Überwachungszyklus automatisch verkürzt.

Maßnahmen nach Ablauf der Nachfrist

Werden die vereinbarten Maßnahmen auch nach Ablauf der Nachfrist nicht erfüllt, kann die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle – abhängig von Art und Schwere der Abweichung – eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreifen:

- Verkürzung der Überwachungsintervalle, wenn der Hersteller, Inverkehrbringer bzw. der Instandsetzungsbetrieb für wehrtechnische Produkte die vereinbarten Maßnahmen trotz Aufforderung nicht umsetzt.
- Beendigung der Gültigkeit der Herstellererklärung bzw. des Zertifikats, wenn eine Herstellererklärung oder ein Zertifikat ausläuft und nicht verlängert wird.
- Einschränkung des Geltungsbereichs, wenn sich die Voraussetzungen für die Zertifizierung beim Hersteller, Inverkehrbringer bzw. Instandsetzungsbetrieb wesentlich ändern.
- Aussetzung der Gültigkeit der Herstellerqualifikation bzw. des Zertifikats, wenn die erforderlichen Nachweise zu den im Audit festgestellten Abweichungen nicht fristgerecht erbracht werden.
- Zurückziehung der Zertifizierung (Entzug), wenn die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Zertifizierung nicht mehr gegeben sind.

Informationspflichten

In den genannten Fällen sind gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (CPR), Artikel 53 die **Notifizierungsbehörde**, die **Marktaufsicht** sowie die **nach derselben harmonisierten technischen Spezifikation notifizierten Stellen** zu informieren.

HINWEIS:

Die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle ist berechtigt, eine Herstellerqualifikation bzw. ein Zertifikat fristlos oder mit Frist zu entziehen, zeitlich oder inhaltlich einzuschränken oder auszusetzen, insbesondere wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- **Änderung normativer Anforderungen**
Wenn sich die der Zertifizierung zugrunde liegenden Regelwerke ändern und das zertifizierte Unternehmen nicht innerhalb der gesetzten Frist durch ein kostenpflichtiges Änderungs- oder Sonderaudit nachweisen kann, dass die neuen Anforderungen erfüllt werden (z.B., wenn wesentliche Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder erforderliche Korrekturmaßnahmen nicht umgesetzt werden).
- **Verschuldetes Fristversäumnis**
Wenn vereinbarte Fristen nicht eingehalten werden, etwa wenn Überwachungs- oder Wiederholungsaudits aus vom Unternehmen zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden können.
- **Rechtliche Unzulässigkeit**
Wenn die weitere Verwendung der Herstellerqualifikation bzw. des Zertifikats aus rechtlichen Gründen untersagt wird.
- **Missbräuchliche Verwendung**
*Wenn das Zertifizierungskennzeichen, das Zertifikat oder die Herstellerqualifikation irreführend oder gesetzlich unzulässig verwendet wird, insbesondere wenn Zertifikate, Logos oder Kennnummern der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle für nicht zertifizierte Produkte oder Leistungen eingesetzt werden.
Ein solcher Missbrauch stellt eine schwere Verletzung der Vertrauensgrundlage dar.*
- **Zahlungsverzug**
Wenn das zertifizierte Unternehmen trotz schriftlicher Mahnung offene Forderungen der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle nicht innerhalb von vier Wochen begleicht.
- **Verstoß gegen Zertifizierungsbedingungen**
Wenn der Zertifikatsinhaber vorsätzlich gegen die Zertifizierungsbedingungen, die Pflichten aus dem Zertifizierungsvertrag oder gegen die auf dem Zertifikat bzw. der Herstellerqualifikation festgelegten Bedingungen verstößt.
- **Unrichtige Angaben**
*Wenn sich nach der Zertifikatserteilung herausstellt, dass das Unternehmen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat und dadurch die Voraussetzungen für die Zertifizierung nicht erfüllt waren oder nicht mehr sind
(z.B. wenn während der Laufzeit wesentliche Systemmängel auftreten und keine wirksamen Korrekturmaßnahmen umgesetzt werden).*

Verbot der weiteren Verwendung

Bei beendeten, entzogenen, ausgesetzten oder eingeschränkten Herstellerqualifikationen bzw. Zertifikaten ist jede weitere Werbung oder sonstige Verwendung:

- der Herstellerqualifikation bzw. des Zertifikats,
 - des Zertifizierungskennzeichens oder
 - des Namens der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle
- unzulässig.

Verstöße werden durch die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle konsequent verfolgt und durch die Einleitung geeigneter Maßnahmen geahndet.

Meldepflichten bei Verweigerung oder Entzug von Zertifikaten nach EN 1090-1

Die Verweigerung der Zertifikatsausstellung oder der Entzug eines Zertifikats nach EN 1090-1 wird unter Nennung des betroffenen Herstellers bzw. Inverkehrbringers allen für diesen Geltungsbereich notifizierte Stellen, der nationalen Notifizierungsstelle sowie der nationalen Marktaufsicht bekannt gegeben.

Diese Meldung erfolgt gemäß den geltenden Meldepflichten der Bauproduktenverordnung (EU) Nr. 305/2011 (CPR/BPVO).

11. Besondere Audits

11.1. Erweiterungs- und Änderungsaudits

Bei Erweiterungen oder Änderungen einer bereits erteilten Herstellerqualifikation bzw. eines Zertifikats – z. B. durch

- neue Standorte,
- neue Produkte oder Leistungsbereiche oder
- den Wechsel von Schlüsselpersonal (z. B. Verantwortliche für WPK, Qualitätsmanagement oder Schweißaufsicht) –

kann ein Erweiterungs- oder Änderungsaudit erforderlich werden.

Ob ein solches Audit notwendig ist, wird von der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle auf Basis der vom Hersteller bzw. Inverkehrbringer bereitgestellten Informationen beurteilt.

Ein Erweiterungs- oder Änderungsaudit kann

- im Rahmen eines regulären Überwachungsaudits oder
- als separates Audit

durchgeführt werden.

11.2. Kurzfristige Audits

Kurzfristig angesetzte Audits können erforderlich werden aufgrund:

- normativer Anforderungen des jeweiligen Standards,
- Vorgaben aus Akkreditierung oder Notifizierung, oder
- besonderer Anlässe, wie z.B.
 - Beschwerden über das Qualitätssystem,
 - für die Zertifizierung relevante Änderungen,
 - Maßnahmen zur Wiedereinsetzung suspendierter Herstellerqualifikationen oder Zertifikate.

Sofern kurzfristige Audits nicht aus einem besonderen Anlass notwendig sind, richten sie sich nach den Anforderungen des jeweils anzuwendenden Standards bzw. der Akkreditierung.

Werden kurzfristige Audits aus besonderem Anlass durchgeführt, erfolgt die Durchführung grundsätzlich nach der in diesem Zertifizierungsprogramm beschriebenen Vorgehensweise. Diese wird dabei an die jeweilige Situation angepasst.

Es liegt in der Verantwortung des Herstellers, Inverkehrbringers bzw. des Instandsetzungsbetriebes für wehrtechnische Produkte, die Durchführung solcher kurzfristigen Audits zu ermöglichen.

Werden kurzfristige Audits nicht ermöglicht, ist die WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle berechtigt, die Zertifizierung auszusetzen (Suspendierung) oder den Entzug der Herstellerqualifikation bzw. des Zertifikats einzuleiten.

12. Mitgeltende Dokumente:

12.1. Gesetze

- Bauproduktenverordnung (EU) 305/2011
- Verordnung (EU) 568/2014 Änderung der (EU) 305/2011
- Regelung der Ausnahmen zur CE-Kennzeichnung CPR 07/04/3

12.2. Normen

- EN ISO/IEC 17065 Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren
- EN ISO/IEC 17067 Konformitätsbewertung – Grundlagen der Produktzertifizierung
- EN 1090-1 Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 1: Konformitätsnachweisverfahren für tragende Bauteile
- EN 1090-2 Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
- EN 1090-3 Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 3: Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken
- EN 1999-1-1 Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken – allgemeine Bemessungsregeln
- ÖNORM B1993-1-1 Eurocode 3 Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
- ONR CEN/TR 17052 Leitfaden für die Umsetzung von EN 1090-1 + A1:2011, Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 1: Konformitätsnachweisverfahren für tragende Bauteile
- EN ISO 3834 Qualitätsanforderungen für das Schmelzschweißen von metallischen Werkstoffen
Alle Teile
- DIN 2303 Schweißen und verwandte Prozesse – Qualitätsanforderungen an Herstell- und Instandsetzungsbetriebe für wehrtechnische Produkte

12.3. Dokumente der WIFI/WKÖ Zertifizierungsstelle

- PR2010_020 AGBs Produktzertifizierung
- PR2020_021 Zertifizierungsprogramm
- PR2020_000 Datenerhebung Angebot
- PR2020_010 Antrag Verlängerung
- PR2030_010 Audit Checkliste